

# Sachenrecht

## Einheit 2: Besitzformen



- Bitte lesen Sie § 854 Abs. 1 BGB!
- Der unmittelbare Besitz beschreibt eine rein faktische Beziehung
  - Ein Besitzrecht nicht erforderlich!
  - Die in Laienkreisen häufig anzutreffende Gleichsetzung von Eigentum und Besitz ist juristisch nicht korrekt
  - Der zivilrechtliche Besitz ist überwiegend gleichbedeutend mit dem strafrechtlichen Gewahrsam
- Beispiele:
  - Besitz der Mieterin an der Mietwohnung
  - Besitz am Gassi zu gehenden Hund der Nachbarin
- Gegenbeispiele:
  - Kein Besitz des Babysitters am Baby oder der Accountnutzerin an Daten ( $\neq$  Sachen)
  - Kein Besitz der Testatorin am Füllhalter der Notarin (nur beaufsichtigte Nutzung)
- Die Notwendigkeit eines erkennbaren Besitz(begründungs)willens lässt sich kaum aus dem Gesetz ableiten, ist aber nahezu unstreitig anerkannt
  - Deswegen: Kein Besitz an untergeschobener Schmuggelware
  - Aber: Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich: Bereits ein Kleinkind kann einen Besitzwillen fassen



- Bitte lesen Sie § 855 BGB!
- Einfachstes Unterscheidungskriterium zwischen Besitzerin und Besitzdienerin ist das subjektive Element
  - Die Besitzerin will selbst besitzen (Besitzerwille)
    - ≠ Eigenbesitzerwille, dazu siehe die übernächste Folie
  - Die Besitzdienerin übt die Sachherrschaft für jemand anderen aus (Besitzdienerwille)
    - ≠ Fremdbesitzerwille, dazu siehe die nächste Folie
- Beispiele für Besitzdiener:
  - Kinder, zumindest bei beaufsichtigungsbedürftigen Gegenständen wie z.B. einem Rasenmäher
  - Angestellte in Haus und Erwerbsgeschäft bzgl. des Inventars
  - Hotelpage beim Parken eines Autos in der Hotelgarage
  - Kaufinteressentin bei einer Probefahrt, str., dagegen BGH v. 18. September 2020, VZR 8/19, <https://openjur.de/u/2300139.html>, und dazu *Astrid Stadler*, JZ 2021, 45–48
- Zurechnung der Bösgläubigkeit der Besitzdienerin auf die Besitzerin analog § 166 Abs. 1 BGB (a.A.: analog § 831 BGB)
  - Ggf. Ausnahme bei strikt weisungsgebundenem Handeln

## Mittelbarer Besitz



Tatsächliche  
Sachherrschaft

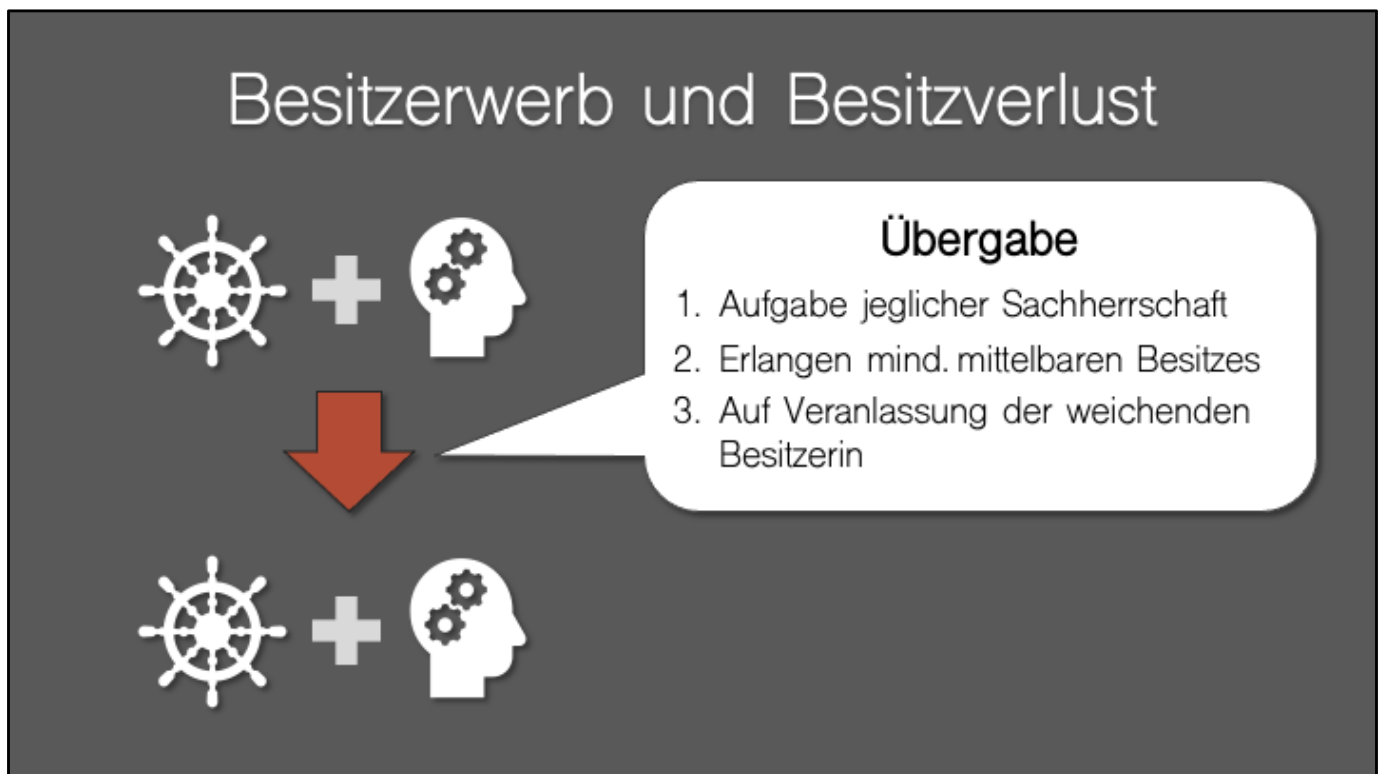


Temporäres Besitzrecht  
und Fremdbesitzerwille

- Bitte lesen Sie § 868 BGB!
  - **Wichtig:** Sowohl der Vordermann als auch die Hinterfrau sind Besitzer!
- Der Herausgabeanspruch am Ende der Zeit stammt regelmäßig aus dem Vertragsrecht, kann sich aber auch aus dem Bereicherungsrecht ergeben
- Beispiele für Besitzmittler:
  - Siehe die Beispiele in § 868 BGB
  - Testamentsvollstreckerin mittelt den Besitz am Nachlass für die Erben
  - Werkunternehmerin mittelt den Besitz der zu reparierenden Sachen für die Werkbestellerin
- Zu Besitzmittlungsketten, sog. mehrstufiger mittelbarer Besitz: § 871 BGB
  - Beispiel: Untervermietung
- Nebenbesitz mehrerer mittelbarer Besitzer
  - Beispiel: Leihe eines Gegenstands von zwei angeblichen Eigentümern nacheinander
  - hM: Entscheidend ist der Besitzmittlungswille der unmittelbaren Besitzerin

Besitzformen		
Besitzwille	Für sich → <b>Eigenbesitz</b>	Für andere → <b>Fremdbesitz</b>
Gestufte Besitzermehrheit	Direkt → <b>Unmittelbarer Besitz</b>	Indirekt → <b>Mittelbarer Besitz</b>
Gleichrangige Besitzermehrheit	Mit anderen → <b>Mitbesitz</b>	Neben anderen → <b>Teilbesitz</b>

- Details zum Eigen- vs. Fremdbesitz:
  - Kernfrage: Will die Besitzerin Eigentümerin sein?
  - Bitte lesen Sie §§ 872, 900, 937 BGB
  - Beispiel: Vermieterin (mittelbare Besitzerin) ist Eigenbesitzerin, Mieterin (unmittelbare Besitzerin) ist Fremdbesitzerin
  - Sonderregeln zum Verhältnis zwischen Eigentümer und Fremdbesitzer in §§ 987 ff. BGB
- Details zu gleichrangigen Besitzermehrheiten:
  - Kernfrage: Haben die Besitzer den Gegenstand gemeinschaftlich in Besitz?
  - Beispiel für Mitbesitz: Erben einigen sich mit der Bank, dass sie nur gemeinsam Zugang zu den im Tresor eingelagerten Schmuckstücken erhalten dürfen
    - Nach § 866 BGB kein Besitzschutz gegen Besitzstörungen untereinander
  - Beispiel für Teilbesitz: Zwei Personen teilen sich eine Parzelle
    - Ein unerwünschter "Besuch" im "fremden" Teil der Parzelle löst nach § 865 BGB die Besitzschutzansprüche der §§ 858 ff. BGB aus
    - Teilbesitz ≠ Nebenbesitz, zu letzterem siehe die vorangegangene Folie



- Bitte lesen Sie die §§ 854, 856, 857 BGB
- Besitzaufgabe entweder "ins Vakuum" (§ 856 Abs. 1 BGB) oder per Übergabe
- Voraussetzungen für die **Übergabe**:
  - Aufgabe jeglicher Sachherrschaft und jeglichen Sachherrschaftswillens
    - Beispiel: Eine Wohnung ist nur dann übergeben, wenn die weichende Besitzerin keinen Schlüssel mehr zurückgehalten hat
    - Ausnahme: Sog. Geheißerwerb auf Veräußererseite
  - Erlangung mindestens mittelbaren Besitzes (vgl. § 870 BGB)
    - Beispiel: Übergabe à la "Selbstabholung auf der Terrasse" funktioniert nur, wenn der Gegenstand nicht zwischenzeitlich gestohlen wird
    - Ausnahme: Sog. Geheißerwerb auf Erwerberseite
  - Auf Veranlassung des weichenden Besitzers
    - Beispiel: Eigenmächtiges Abholen von einem Kind ist nur Übergabe, wenn das Kind (Besitzdiener) entsprechend autorisiert war
- Speziell zu § 857 BGB:
  - Schutz der Erbin durch §§ 858 ff., 935 BGB
  - § 857 BGB ist neben § 868 BGB die zweite Situation, wo zivilrechtlicher Besitz und strafrechtlicher Gewahrsam auseinanderfallen

